

Erklärung zu REACH-Verordnung nach Art.33 sowie Erklärung zur Kandidatenliste - SVHC gem. REACH-Verordnung Art. 59

Sehr geehrte Kunden und Partner,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung.

Seit dem 1. Juni 2007 gilt das neue, europaweite einheitliche Chemikalienrecht REACH.

REACH steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien).

Für Hersteller oder Importeure von Stoffen und Zubereitungen ist REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) wichtig, wenn Stoffe in Mengen von einer Tonne pro Jahr oder mehr hergestellt oder aus Nicht-EU-Ländern importiert werden. Es besteht die Pflicht, diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) mit Sitz in Helsinki registrieren zu lassen und stoffbezogene Chemical Safety Reports zu erstellen.

Nach sorgfältiger Prüfung und Analyse der von uns verwendeten Stoffe, können wir Ihnen mitteilen, dass sich durch die EU-Chemikalienverordnung REACH keine Änderungen in unseren beiderseitigen Geschäftsbeziehungen ergeben. Wir stellen in unserem Unternehmen keine durch REACH betroffenen Stoffe her. Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen, möglicherweise registrierungspflichtigen, chemischen Stoffe müssen ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

Den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 33 der REACH- Verordnung „Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen“ kommen wir durch die folgende Vorgehensweise nach:

- Mit den Lieferanten relevanter Rohstoffe, die in unseren Produkten verarbeitet werden, stehen wir in Kontakt und lassen uns eine verbindliche Auskunft darüber geben, ob gelistete SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent in den Rohstoffen enthalten sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, sofort und unaufgefordert nach Bekanntwerden einer Grenzüberschreitung oder Änderung der Gesetzesgrundlage eine Produktinhaltsstoffklärung gemäß der jeweils aktuell gültigen Kandidatenliste (SVHC – Candidate List of **S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern) bereitzustellen.

- Die EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind ebenso verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC- Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC- Stoff überschritten wird, werden wir Sie unverzüglich informieren.
- Mit allen Nicht-EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, treffen wir gesonderte Vereinbarungen, da sie den REACH- Informationspflichten nicht automatisch unterliegen. Deshalb lassen wir uns von Nicht-EU-Lieferanten schriftlich versichern, dass wir unmittelbar informiert werden, sofern in einem an uns gelieferten Produkt die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC- Stoff überschritten wird.

Um die Einhaltung der Regelungen auch in Zukunft sicherzustellen, führen wir bereits seit längerer Zeit ein Gefahrstoffkataster, in dem wir verwendete Stoffe und Ihre Verwendung durch uns dokumentieren. Dadurch stellen wir sicher, dass wir eventuelle Änderungen der Sachlagen rechtzeitig erkennen und dann auch entsprechend reagieren könnten.

Wir bestätigen ebenfalls, dass die gelieferten Produkte in Bezug auf den Anhang XVII der REACH-Verordnung, die GHS-Verordnung, und §3 ff. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) keine verbotenen bzw. zu vermeidenden Stoffen mit folgenden Gefahrenklassen bzw. Gefährlichkeitsmerkmalen enthalten:

- Radioaktive Stoffe
- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Kategorie 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 (H200, H201, H202, H203, H205)
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Kategorie A, B (H240, H241)
- Organische Peroxide der Kategorie A, B (H240, H241)
- Akute Toxizität der Kategorie 1, 2 (H300, H310, H330)
- Karzinogenität der Kategorie 1A, 1B (H350)
- Keimzellmutagenität der Kategorie 1A, 1B (H340)
- Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A, 1B (H360)
- Umweltgefährliche Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse 3 (stark wassergefährdend)

In Bezug auf den Anhang XVII, Eintrag 68, der REACH-Verordnung und den Anhang I, Teil A, der EU-Verordnung 2019/1021 (POP) gilt dies auch für die Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH- Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rheinau, den 12.03.2024.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Roth
B. Eng. | Fachkraft für Arbeitssicherheit und Gefahrstoffbeauftragter

Telefon: +49 7844 9138-5517

Mobil: +49 160 4189752

E-Mail: patrick.roth@zimmer-group.com